

**Satzung des Marktes Reichertshofen über die  
Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) – Bay RS 2024-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1998 (GVBl. S. 293) sowie Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424), erlässt der Markt Reichertshofen folgende Satzung:

**§ 1**

**Gebührenpflicht und Gebührenart**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) Sonstige Gebühren (§5)

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (3) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe c) mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchstabe d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (4) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**

**Grabgebühr**

- (1) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte beträgt jährlich
  - a) im Friedhof Reichertshofen pro m<sup>2</sup> Grabfläche 10,50 €
  - b) im Friedhof Langenbruck pro m<sup>2</sup> Grabfläche 10,50 €
  - c) pro Urnennische in der Urnenstele 71,00 €

- (2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts, jeweils um höchstens 5 Jahre, wird die Gebühr nach Abs. 1 und § 5 Abs. 3 erhoben.
- (3) Erstreckt sich eine Ruhensfrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhensfrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für die Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.
- (5) Die Gebühr für ein Baumgrab (anonymes Gräberfeld) beträgt einmalig 80,00 €

### **§ 5 Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 60,00 €
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Sektionsraumes beträgt 60,00 €
- (3) Die Gebühr für den Friedhofsdienst beträgt jährlich 8,00 €
- (4) Die Gebühr für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts beträgt 20,00 €
- (5) Im Übrigen gilt die Kostensatzung des Marktes Reichertshofen in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 6 Übergangsregelung**

Bei den nach den bisherigen Satzungsbestimmungen noch laufenden Grabnutzungsrechten sind die Grabgebühren nach dieser Satzung erstmals dann zu entrichten, wenn das bisherige Grabnutzungsrecht abgelaufen und eine Verlängerung erteilt wird, oder wenn eine neue Bestattung erfolgt und eine neue Ruhensfrist zu laufen beginnt.

### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13. Mai 1997 außer Kraft.

Reichertshofen, den 16. Nov. 2004

Anton Westner  
1. Bürgermeister

**In diese Fassung wurde folgende Änderung eingearbeitet:**

- § Satzung zur Änderung der Satzung des Marktes Reichertshofen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtungen (Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung) vom 22.10.2008